

1375 Die Bäckerzunft

Zünfte, im Niederdeutschen in Hamburg Ämter genannt, waren Vereinigungen von Handwerkermeistern. Sie waren in Hamburg schon im 13. Jahrhundert vorhanden; aber ihre Organisation wird erst aus den Satzungen deutlich, die nach dem misslungenen Aufstand von 1375 aufgezeichnet wurden. Weil dieser gescheiterte Aufstand wesentlich von Handwerkern getragen worden war, wurden die Zünfte einer strengeren Aufsicht des Rates unterstellt. Den Zunftmeistern, die einer Zunft vorstanden, wurden zwei Ratsherren als Morgenspracheherren übergeordnet. Beispielhaft zeigen wir hier die Zunftordnung der Bäcker, wie sie in ihrer Rolle (ihrer aus einem langen Pergamentstreifen bestehenden Zunftchronik) zu finden ist.

AUS DER ZUNFTROLLE DER BÄCKER

- 1 *1. Wenn ein Geselle selbständig werden will,¹ der soll zuvor in dem Amt der Bäcker drei Jahre*
2 *dienen. Wenn er währenddessen fortwandert und seine Zeit nicht voll dient und danach*
3 *wiederkommt, so soll er die drei Jahre von Anfang an dienen, es sei denn, dass der Rat*
4 *wegen der Bitte von Herren oder rechtschaffenen Leuten ihm das Amt erlaubt.*

- 5 *2. "Er soll bei drei Morgensprachen² um seine Aufnahme als Meister in das Amt (die Zunft)*
6 *bitten und soll den Amtsmeistern (den Meistern, die der Zunft vorstehen,) sechs Pfennig*
7 *geben, damit sie daran denken, (dass er aufgenommen werden soll). Und bei der letzten*
8 *Morgensprache soll er hinreichende Urkunden vor die Herren auf den Tisch bringen, woher*
9 *er geboren ist oder wo er gedient hat. Und er soll auch das selbdritt (mit zwei Eideshelfern)*
10 *auf die Heiligenreliquien schwören, dass sein Vermögen so viel wert sei wie zwanzig*
11 *schuldenfreie Mark, ausgenommen Amt und Bürgerrecht und das, was er der Stadt geben*
12 *soll.³ Danach soll er acht Schilling für Lichter und für Seide zugunsten des Amtes geben.*
13 *Danach sollen die Amtsmeister mit ihm auf das Rathaus gehen vor die Herren und ihm zur*
14 *zum Bürgerrecht verhelfen auf die beste Art, in der sie es vermögen.*

- 15 *3. Wenn ein Geselle dieses Amt auf diese Weise gewinnt, soll er der Stadt zwei Mark*
16 *Pfennige geben, bevor er das Amt in Besitz nimmt.*

- 17 *4. Danach soll er in der Meister Ofen (zur Probe und Prüfung) backen. Und wenn er gebacken*
18 *hat, soll er den Amtsmeistern eine Mahlzeit ausgeben, (...) Und mehr Beköstigung soll er*
19 *nicht leisten, als hier vorgeschrieben ist. Wenn das jemand bricht, der soll das*
20 *wiedergutmachen mit drei Mark Silber (etwa 2 bis 3 Mark Pfennige). (...)*

¹ Also Meister werden will.

² Morgensprache: die regelmäßige Versammlung der zum Amt gehörenden Meister sowie der als Morgenspracheherren fungierenden Ratsmänner; auch die in dieser Versammlung gefassten oder verkündeten Beschlüsse.

³ Die Abgaben oder Aufwendungen, die bei der Aufnahme in das Amt und in die Bürgerschaft zu leisten waren.

21 6. Wenn er sich verändern (heiraten) will, so achte er darauf, dass er sich so verändere, dass
22 er des Amtes würdig bleibe⁴.

23 7. Eines Bäckers Sohn darf backen, wenn er will, und braucht nicht das Amt zu heischen, es
24 sei denn, dass er es durch Untugend verwirkt.

25 8. Wenn einer Frau ihr Mann aus dem Amt stirbt und sie hat einen Sohn, so darf sie
26 weiterbacken - wegen des Sohnes, solange sie nicht erneut heiratet. Wenn sie aber keinen
27 Sohn hat, so soll sie nicht länger backen als Jahr und Tag, es sei denn, dass es ihr der Rat
28 oder die Meister erlauben.

29 9. Wenn ein Geselle heiratet, bevor er selbständig wird, der darf in dem Amt nicht dienen;
30 aber Hilfsarbeit darf er wohl tun. (...)

31 11. Wenn die (Amts-)Meister umhergehen und das Brot besehen, und sie strafbar schlechtes
32 Brot finden, so sollen sie von jedem Malter⁵ ein Brot nehmen und das in die Morgensprache
33 vor die Herren auf den Tisch bringen, und (der schuldige Meister) soll das büßen mit (einer
34 Strafzahlung von) zehn Schillingen für den Rat und mit sechs Pfennigen für das Amt für ein
35 jedes Stück. Wenn das ein Amtsmeister bricht, der soll das mit doppelter Buße
36 wiedergutmachen.

37 12. Wenn die Amtsmeister Brot finden, das alt ist, und das (auf dem Markt) einziehen und
38 man das übrige alte Brot dann dem Fensterladen oder in dem Haus verkauft, das soll man
39 büßen mit zehn Schillingen und sechs Pfennigen bei der Morgensprache.

40 13. (...) Wer aber dreimal straffällig wird binnen eines Jahres wegen schlechten oder zu
41 leichten Brotes, wie vorgeschrieben ist, der soll das Amt ein Jahr abgeben. (...)

42 17. Wenn Gäste von außerhalb hierhinein Brot bringen zum Verkauf, davon soll eines einen
43 Pfennig wert sein oder zwei einen Pfennig. Auf andere Weise sollen sie hier kein Brot
44 verkaufen. (...) Und sie sollen auch nicht länger damit liegen als von der einen Vesper (6 Uhr
45 abends) bis zur nächsten; und wenn sie es binnen der Zeit nicht verkaufen, dann sollen sie
46 von dem Brot zwei für einen Pfennig geben, oder sie sollen das hinweg führen.(...)

47 20. Um Schuld oder Streit soll niemand den anderen⁶ verklagen oder den Büttel⁷ schicken,
48 bevor er (es) mit den Amtsmeistern zu schlichten versucht hat. Wer sich daran nicht hält, der
49 soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen."

50 21. Und wer zu dem anderen Scheltworte oder Schmähworte spricht, er sei Mann oder Frau,
51 der soll das dem Amt mit einem Schilling als Strafe wiedergutmachen. Und wer zu dem
52 anderen Worte spricht, die ihm an seine Ehre oder an seinen Ruf gehen, das soll er nach
53 Stadtrecht wieder gut machen. (...)

⁴ Also soll die Frau einen guten Ruf haben und frei geboren sein.

⁵ 1 Malter = etwa 70 Kilogramm.

⁶ Ein anderes Zunftmitglied.

⁷ Ratsangestellter, der die Menschen ins Gefängnis bringen sollte. Oft auch Gehilfe des Henkers.

54 23. *Wer Feiertage bricht und zur Unzeit bäckt, der soll das einem jeden Ratsherrn, der mit*
55 *ihnen bei der Morgensprache sitzt, und einem jeden (Amts-)Meister, der in dem Jahr (Amts-)*
56 *Meister ist, mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen büßen.*

57 24. *Es soll niemand Gesellen mieten früher als vier Wochen vor Ostern und vier Wochen vor*
58 *St. Michaelstag (vor dem 29. September) (...) und auch nicht kürzere Zeit mieten als auf ein*
59 *halbes Jahr, und er soll dem Gesellen keinen Vorschuss geloben und keinen höher*
60 *festgesetzten Lohn, als es ein altes Recht gewesen ist. Wer dieses bricht, der soll das mit*
61 *sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen. (...)*

62 26. *Wenn ein Geselle seinem Herrn zur Unzeit aus seinem Dienst entläuft, den soll niemand*
63 *sonst in dem Amt halten, er sei denn erst in Freundschaft von seinem Herrn geschieden.*
64 *Wandert er aber heimlich hinweg, dann soll er hier nicht mehr dienen. (...)*

65 28. *Wenn ein Geselle nachts außerhalb schläft, außerhalb des Hauses seines Herrn, dem soll*
66 *sein Herr für jede Nacht sechs Pfennig von seinem Lohn abziehen. Wenn er das nicht tut, soll*
67 *er das wiedergutmachen mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bei der Morgensprache.*

68 29. *Wenn ein selbständiger Meister in der Mühle Würfel spielt, der soll das mit sechs*
69 *Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen. Und wenn die Gesellen in der Mühle*
70 *Würfel spielen die sollen das mit einem Schilling wiedergutmachen. (...)*

Quelle von Gerhard Theuerkauf aus dem Mittelniederdeutschen übersetzt nach: Otto Rüdiger (Hg.), Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, 1874, S. 22-26, Textform überarbeitet von Silke Urbanski.